Militärische Grundbegriffe

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **45 (1969-1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Militärische Grundbegriffe

Die Diensttauglichkeit

In der letzten Zeit mehren sich die Stimmen, die an dem in unserer Armee traditionellen Begriff der *Diensttauglichkeit* Kritik üben. Sie sind der Auffassung, dass der hergebrachte Begriff allzusehr den Bedürfnissen des Infanteriekampfes früherer Zeiten entspreche und der technischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte nur ungenügend Rechnung trage. Heute seien innerhalb der Armee zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, für welche eine körperliche Volltauglichkeit im bisherigen Sinne gar nicht notwendig sei. Mit dem Abstellen auf die hergebrachten Begriffe gingen der Armee wertvolle Elemente verloren, ganz abgesehen davon, dass es etwas Diffamierendes an sich habe, junge Leute als hilfsdiensttauglich oder gar dienstuntauglich zu erklären, obschon sie in manchen Bereichen der modernen Landesverteidigung durchaus vollwertige Arbeit zu leisten vermöchten.

Zum Wortführer solcher Gedanken machte sich in der Sommersession 1969 der eidgenössischen Räte Nationalrat Gut, der mit einem Postulat die Einführung eines «differenzierteren Tauglichkeitsbegriffes» verlangte, damit die Forderung «Der rechte Mann am rechten Platz» in der Armee voll verwirklicht werden könne. Das Postulat wurde vom Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements zur Prüfung entgegengenommen.

Gemäss *Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation* werden die Wehrpflichtigen bei der Aushebung ausgeschieden in drei Kategorien:

— *Diensttaugliche*
— *zu Hilfsdiensten Taugliche*
— *Dienstuntaugliche*

Der Begriff des «Dienstuntauglichen» ist somit im *Gesetz verankert* und könnte erst mit Gesetzesrevision beseitigt werden. Gleichzeitig figuriert er in zahlreichen Ausführungserlassen der Militärgesetzgebung. Der Begriff der «Dienstuntauglichkeit» wurde mit der Militärorganisation von 1907 eingeführt. (Die Militärorganisation von 1874 kannte nur den positiven Begriff der «Dienstfähigkeit», nicht dagegen die «Dienst-*Un*fähigkeit».) Die Bezeichnung «dienstuntauglich» entspricht somit *altem Herkommen* und dürfte längst eingelebt sein.

Entwicklungsgeschichtlich ist der Tauglichkeitsbegriff entstanden aus der Tauglichkeit als *Kampfsoldat*. Für diesen war naturgemäss die volle körperliche Leistungsfähigkeit notwendig, für die rein *medizinische* Kriterien massgebend sind. Nach diesen ist *tauglich zur Erfüllung der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung, wer geistig und körperlich den Anforderungen des Dienstes in einer Truppengattung oder in einem Dienstzweig der Armee genügt* und unter diesen Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige seiner Kameraden unnötig gefährdet oder die Aufgabe der Truppe beeinträchtigt.

Dieser relativ eng gefasste Tauglichkeitsbegriff ist angesichts der umfassenden Landesverteidigung tatsächlich nicht mehr ganz zeitgemäss. Dies zeigt sich vor allem in zwei Überlegungen:

1. Die heutigen Begriffe können zu einer gewissen Diffamierung für die Betroffenen werden, wenn nämlich der Gegensatz zur «Tauglichkeit», d. h. die «Untauglichkeit» ausgesprochen wird. Hier besteht die Gefahr, dass der Begriff über die rein körperliche Eignung zum militärischen Kampfeinsatz hinaus ausgedehnt und verallgemeinert wird. (Der französische Ausdruck «Hommes incapables de servir» ist sicher milder.)

2. Der auf die Voraussetzung einer *rein militärischen körperlichen Volltauglichkeit* beruhende Begriff ist im Zeitalter einer umfassenden Landesverteidigung auch *sachlich nicht mehr ganz richtig*. Die moderne Landesverteidigung wird in mancher Hinsicht nicht nur auf die rein physische Leistungsfähigkeit abstellen, sondern vielfach ganz andere Anforderungen in den Vordergrund rücken, so dass es möglicherweise ganz falsch ist, den betreffenden Mann nach den traditionellen Gesichtspunkten zu beurteilen. Um ein banales Beispiel zu nennen: Ein Atomspezialist wird in seiner Aufgabe kaum behindert, wenn er Plattfüsse hat! Oder ein allgemeineres Beispiel: der Zivilschutz. Hier genügt für die Tauglichkeit schon die blosse Arbeitsfähigkeit.

Der hergebrachte Begriff der «Diensttauglichkeit» ist *zu eng* geworden. Nötig ist heute eine *«differenzierte Tauglichkeit»*. Diese muss nach verschiedenen Graden der Tauglichkeit abgestuft werden, je nach den *Anforderungen*, die innerhalb der Gesamtverteidigung an den einzelnen Mann gestellt werden müssen. Dabei muss auch in Zukunft der militärische Einsatz als Kämpfer die höchste Stufe der physischen Leistungsfähigkeit beanspruchen, während für die übrigen Tätigkeiten, je nach ihrem Charakter und ihren Anforderungen, auch geringere Voraussetzungen genügen.

Das vom Nationalrat überwiesene Postulat Gut gibt den äusseren Anlass, dieses Problem — mit dem sich das Militärdepartement schon seit längerer Zeit befasst — eingehend zu prüfen und nach zweckmässigen Lösungen zu suchen. K.

Wehrsport

Am 11./12. Oktober 1969 führt der UOV St. Gallen das 25-Jahr-Jubiläums-Schnappschiessen auf Olympiascheiben durch (Vorschiessen am 5. Oktober 1969).
Anmeldungen nimmt entgegen:
Adj Uof Robert Würgler
Neststrasse 10a, 9012 St. Gallen

Erstklassige Passphotos

Pfeyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Termine

Oktober

4./5. Männedorf
5. Mil Nacht-OL
der UOG Zürichsee rechtes Ufer

5. 8. Militärradrennen
St. Gallen—Zürich

11./12. St. Gallen
25-Jahr-Jubiläums-Schnappschiessen auf Olympiascheiben
des UOV St. Gallen

12. Altdorfer Jubiläums-Militärwettmarsch

25./26. Weinfelden
KUT des thurgauischen UOV

Zug
17. Nacht-OL der OG für Of und Uof

26. Kriens
Krienser Waffenlauf

November

2.—14. Flugreise des «Schweizer Soldaten» nach Israel

8./9. Magglingen
Zentralkurs Zivile Verantwortung
des SUOV

22./23. Sursee
11. Zentralschweizerischer Distanzmarsch

1970

Januar

18./19. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland

24./25. Brienz/Axalp
Mil Mannschaftsabfahrt
und 4. Mil Ski-Patr-Lauf
des UOV Brienz

März

7./8. Zweisimmen/Lenk
8. Schweiz. Winter-Gebirgs-Skilauf
unter dem Patronat des SUOV

April

25. Biel
Delegiertenversammlung des SUOV

Mai

9./10. Bern
11. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch
unter dem Patronat des SUOV

30./31. Ganze Schweiz
Eidgenössisches Feldschiessen

Juni

5.—7. Payerne
Schweizerische Unteroffizierstage